

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
rosemann software GmbH (nachfolgend „RS“ genannt)
Verkauf und Installation von Hardware, Stand 01.09.2008**

§ 1 Allgemeines

Bei Lücken des Vertrages soll abweichend von der Regelung des § 651 BGB vorrangig Werkvertragsrecht zur Anwendung gelangen.

§ 2 Datenschutz

Der Kunde ist über Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausführlich unterrichtet worden. Er stimmt der dort beschriebenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise sind Marktpreise entsprechend der gültigen Preisliste. Sie gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – ohne Einbeziehung von Transportkosten und Mehrwertsteuer.
- (2) Ab Eingang der Bestellung bei RS sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen RS Listenpreise bis zu einem Lieferfenster von 90 Tagen für diese Bestellung verbindlich. Änderungen einer Bestellung, die das Lieferdatum über diese 90 Tage hinaus verändern, werden wie eine neue Bestellung mit den dann zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestelländerung gültigen Preisen behandelt.
- (3) Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung, die darin genannten Preise sind verbindlich. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab Firmensitz RS. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer.
- (4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen netto ohne jeden Abzug zu leisten. Ausgenommen sind Rechnungen für Kunden-Dienstleistungen jeglicher Art; diese sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen.
- (5) RS ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- (6) Bei Aufträgen über die Lieferung von Systemen mit einem Auftragswert von mehr als 10 Tausend Euro (ohne Mehrwertsteuer) sind 50 % des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40 % bei Lieferung und der Rest nach Aufstellung und Mitteilung der Betriebsbereitschaft zu zahlen, soweit dies nicht anders vereinbart wurde.

§ 4 Liefertermine, Kündigung

- (1) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind circa-Zeiten. Gerät RS in Verzug, so haftet RS für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Kunden nur, wenn der Verzug aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Die Lieferung durch RS erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass RS selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit der Ware nicht zu vertreten hat. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde auch nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder

im Fall leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhte.

- (2) Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger nicht zu vertretender Umstände ist RS berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als sechs Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen. RS ist zu Teillieferungen berechtigt.

- (3) RS ist zur Lieferung von Systemen nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und RS über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist.

- (4) Kündigt der Kunde aus einem Grunde, den RS nicht zu vertreten hat, so ist der Kunde auf Verlangen von RS verpflichtet, entweder eine Pauschale von 15 % des sich aus der Euro -Preisliste ergebenden Grundpreises für das entsprechende Produkt oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu verlangen. Dem Kunden bleibt das Recht nachzuweisen, dass RS ein geringerer Schaden als der geltend gemachte entstanden ist.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch RS auf den Käufer über. Auf Wunsch schließt RS für den Kunden eine Transportversicherung ab.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen von RS erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Ist der Kunde Kaufmann, dann geht das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und Rechten ("Vorbehaltsware") erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen oder zu verarbeiten oder umzugestalten. Bei der Verarbeitung oder Umbildung unter Eigentumsvorbehalt stehender Gegenstände erfolgt diese stets für RS. RS erwirbt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von RS gelieferten Gegenstände zum Wert des Gesamtsystems. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Untergang oder Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Wasser, Einbruch oder Diebstahl ausreichend versichern und auf Anforderung Einsicht in die Versicherungspolice gewähren. Der Kunde tritt seine diesbezüglichen Versicherungsansprüche bereits jetzt ab. RS nimmt diese Abtretung an und erklärt die Rückabtretung an den Kunden mit der Maßgabe, dass diese wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt erloschen ist.

§ 7 Abnahme

Falls RS selbst oder durch Dritte die Installation vornimmt, gilt Folgendes:

- (1) Zur Abnahme weist RS das Vorliegen der vereinbarten Eigenschaften sowie die einwandfreie und ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Systems nach. Die Abnahme umfasst den gesamten vertraglichen Leistungsumfang. Teilabnahmen sind zulässig.

- (2) Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Sie darf insbesondere dann nicht verweigert werden, wenn kein

betriebsverhindernder Fehler vorliegt. Sie darf auch dann nicht verweigert werden, wenn die Geräte die zu diesem Zweck von dem jeweiligen Hersteller entwickelten Diagnostik- und Testprogramme- bzw. Verfahren keinen Fehler an den Produkten feststellen.

(3) Der Kunde hat die von RS erbrachte Leistung binnen 3 Tagen zu prüfen und die Abnahme schriftlich zu erklären. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich binnen 3 Tagen, kann RS ihn schriftlich mit einer Frist von 10 Werktagen zur Abgabe der Erklärung auffordern. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Gründe der Abnahmeverweigerung schriftlich darlegt.

(4) Soweit im Abnahmeprotokoll Mängel bzw. fehlende Funktionen oder Störungen festgehalten werden, so gilt als Abnahmedatum der erste Tag, an dem der letzte Mangel beseitigt bzw. die letzte fehlende Funktion fehlerfrei integriert wurde.

(5) Einige Produkte können ausgesuchte und sorgfältig überholte Teile enthalten, die in ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen. Bei diesen Teilen handelt es sich um elektronische Bauteile, die üblicherweise keinem Verschleiß unterliegen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung von RS erfolgt im Rahmen der Gewährleistungsbestimmungen der jeweiligen Hersteller der gelieferten Produkte. Der Kunde sorgt für eine angemessene Arbeitsumgebung der Geräte. Insbesondere müssen die Geräte ausreichend gegen Feuchtigkeit, Hitze, Kälte etc. oder gegen Schwankungen der Stromversorgung geschützt sein. Nachteile und Mehrkosten aufgrund von Verletzungen dieser Pflichten gehen zu Lasten der Kunden.

(2) Ist die Sache mangelhaft, steht RS das Recht zu, das Produkt zu reparieren oder auszutauschen (Nacherfüllung). Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von RS über. Der Käufer hat offensichtliche Mängel binnen angemessener Frist anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

(3) Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer grundsätzlich berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Bei unerheblichen Mängeln ist das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz sowie der Rücktritt ausgeschlossen.

(4) Der Kunde hat nachzuweisen, dass der Mangel der Funktionsfähigkeit der Software nicht durch ihn verursacht wurde, sofern er oder ein von ihm beauftragter Dritter ohne Zustimmung von RS Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den RS-Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.

(5) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware. Die Gewährleistung der Schadensersatzansprüche ist im § 9 geregelt.

§ 9 Schadensersatzansprüche

(1) Sofern RS Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung einer Kardinalpflicht geltend gemacht werden oder Ansprüche nach

dem Produkthaftungsgesetz berührt sind, haftet RS unbegrenzt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen oder der leitenden Angestellten von RS.

(2) Die Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

(3) Die Haftung für Verzugsschäden wird auf 15% des Auftragswertes begrenzt.

(4) Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Kenntnis des Schadens oder des Zeitpunktes, in dem der Kunde aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schaden nicht kannte. Dies gilt nicht für die unter Abs.1 genannten Schäden oder für Schäden, deren Verursachung auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

(5) Die Haftung für die fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten wird ausgeschlossen.

(6) Die vorgenannten Regelungen (Abs.2 bis Abs.4) gelten nicht für Ansprüche, die wegen einer Verletzung von Leib oder Leben geltend gemacht werden oder vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

(7) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, die Daten täglich einmal zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

(8) Die von RS abgegebenen technischen Ratschläge werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Sollte der Kunde einem der Ratschläge nicht nachkommen, so trägt er die Beweislast dafür, dass der Schaden auch dann zustande gekommen wäre, wenn er den Ratsschlag realisiert hätte.

Sicherheitshinweis:

RS weist darauf hin, dass die Software nicht für Einsatzbereiche konzipiert wurde, in denen Menschen durch fehlerhafte Steuerungen angeschlossener Geräte gefährdet werden können. In solchen Bereichen sind zusätzliche, von der Software unabhängige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die eine Gefährdung von Menschen ausschließen.

§ 10 Software

An von RS gelieferter Fremdsoftware (Software, die von einem RS unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazu gehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Gebrauch für persönliche Zwecke oder im Rahmen seines Geschäftsbetriebes auf einem Computersystem eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei RS bzw. dem Software-Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Der Kunde hat sicherzustellen, dass diese Software und Dokumentationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RS Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Käufer auch auf den Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.